

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2213

Opferhilfe: Leistungsvereinbarung 2011 – 2012 mit dem Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, über die Beratung von Opfern sowie ihren Angehörigen (“Opferhilfe Aargau Solothurn, Beratungsstelle”) und Beobachtung von polizeilichen Kinderbefragungen im Sinne des Opferhilfegesetzes

1. Ausgangslage

1.1 Auslaufende Leistungsvereinbarungen mit der Frauenzentrale Aargau

Der Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales (DGS AG), beauftragte mittels Leistungsvereinbarung seit 1995 die Frauenzentrale Aargau mit der Beratung von Opfern von Straftaten sowie seit 2002 mit der Beobachtung von polizeilichen Kinderbefragungen.

Mit Beschluss Nr. 1965 vom 23. September 2002 beauftragte der Regierungsrat das Amt für soziale Sicherheit, ebenfalls mit der Frauenzentrale Aargau eine Leistungsvereinbarung "Beratungsstelle Opferhilfe 2003 – 2006" abzuschliessen. Den Leistungsauftrag erweiterte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2124 vom 28. Oktober 2002 um das Beratungsangebot bei häuslicher Gewalt. Aufgrund der positiven Erfahrungswerte der Zusammenarbeit wurde das Amt für soziale Sicherheit beauftragt, die Leistungsvereinbarung mit der Frauenzentrale für die Jahre 2007 – 2010 zu verlängern. Vorgeesehen wurde zudem ein Mandat, wonach die Frauenzentrale Aargau mit dem Inkasso von opferbedingten Zivilansprüchen gegenüber haftpflichtigen Personen oder Drittpersonen betraut werden sollte. Mit RRB Nr. 2008/2191 vom 9. Dezember 2008 wurde das ASO beauftragt, für die Jahre 2009 – 2010 mit der Frauenzentrale eine Leistungsvereinbarung über die Mitwirkung von Spezialistinnen und Spezialisten an den polizeilichen Einvernahmen von minderjährigen Opfern im Sinne von Art. 43 Opferhilfegesetz ("OHG-SpezialistInnen") abzuschliessen.

1.2 Neuorganisation der Opferberatungsstelle durch den Aargau

Zur Neubeurteilung der Zusammenarbeit, insbesondere für die Möglichkeit der Überarbeitung der nicht mehr den heutigen Anforderungen genügenden Verträge, kündigte das Departement Gesundheit und Soziales (DGS AG) die Leistungsverträge mit der Frauenzentrale Aargau auf Ende 2010 und schrieb den Leistungsauftrag öffentlich aus. Der Kanton Aargau erhielt zwei Offerten. Da nach Beurteilung des DGS AG keines der beiden Angebote die Submissionsanforderungen gemäss Ausschreibung und Pflichtenheft erfüllte, wurde das Verfahren abgebrochen. Die Submissionsentscheide zum Abbruch erwuchsen unangefochten in Rechtskraft. Eine Weiterführung des Leistungsauftrags mit der Frauenzentrale war aufgrund des Ausgangs des Submissionsverfahrens rechtlich nicht mehr möglich. Aus inhaltlichen und zeitlichen Gründen fiel eine Durchführung eines nochmaligen Submissionsverfahrens ausser Betracht. Mit RRB Nr. 2010-001442 vom 29. September 2010 beschloss der Aargauer Regierungsrat, ab 1. Januar 2011 die Opferberatung und die Beobachtung von polizeilichen Einver-

nahmen von minderjährigen Opfern in der kantonalen Verwaltung neu zu organisieren und – bei entsprechendem Beschluss des Solothurner Regierungsrates – eine Kooperation mit dem Kanton Solothurn einzugehen.

2. Erwägungen

2.1 Mögliche Varianten der Vergabe eines Leistungsauftrags betr. Opferberatung und Beobachtung von Kinderbefragungen

Die Leistungsvereinbarung des Kantons Solothurn mit der Frauenzentrale Aargau läuft Ende 2010 aus, weshalb das Amt für soziale Sicherheit (ASO) rechtzeitig Varianten der Weiterführung prüfte, selbstredend unter dem Aspekt der Neuorganisation der Opferberatung im Kanton Aargau. Detailliert ausgewertet wurde die Offerte der Frauenzentrale Aargau, eine Opferberatungsstelle ausschliesslich für den Kanton Solothurn zu führen. Ferner wurde eine Offerte der Stiftung Opferhilfe Bern, welche wegen eines erhofften Synergiegewinns für die Opferberatungsstelle Biel ihre Tätigkeit auf den Kanton Solothurn ausdehnen würde, geprüft. Erste Abklärungen über eine mögliche Zusammenarbeit wurden zudem mit der Opferhilfe beider Basel getätigt. Weiter wurde geprüft, ob bestehende Institutionen oder Organisationen im Kanton Solothurn die Aufgaben einer Opferberatungsstelle übernehmen könnten. Schliesslich wurde die Kooperation mit der Beratungsstelle des Kantons Aargau evaluiert.

2.2 Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau

Der Kanton Solothurn erweist sich als zu klein, um selbständig und auf Dauer ein entsprechendes Angebot in der erforderlichen Qualität – auch wirtschaftlich tragfähig – zur Verfügung zu stellen, weshalb die Varianten für eine eigene Opferberatungsstelle – und damit auch das Angebot der Frauenzentrale Aargau – nicht weiterverfolgt wurden.

Aufgrund der schweizweit identischen Ausgangslage kann das Beratungsangebot auch in interkantonaler Zusammenarbeit erfolgen. Der Bereich Opferhilfe eignet sich besonders gut für ein interkantonales Kooperationsmodell, da die komplexen, fachspezifischen Aufgaben einer Opferberatungsstelle aufgrund des Mengengerüsts und der speziellen, fachlichen Anforderungen nur in grösseren Strukturen professionell und wirtschaftlich erbracht werden können. Gemäss Ziff. 5.48 des integrierten Aufgaben- und Finanzplans 2010 –2013 (IAFP) ist die Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen im Bereich der sozialen Sicherheit zu verstärken. Das interessante Angebot der Stiftung Opferhilfe Bern überzeugte qualitativ, konnte aber aus Kostengründen nicht berücksichtigt werden.

Daher wurde in erster Priorität die Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau angestrebt.

Die im Juli 2010 abgegebenen Absichtserklärungen der zuständigen Ämter der Kantone Aargau und Solothurn für die Errichtung einer gemeinsamen Opferberatungsstelle gründeten im Interesse, eine organisatorisch selbständige und fachlich unabhängige Beratungsstelle gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben zu schaffen. Es besteht Einigkeit über die wesentlichen Eckpunkte. Diese betreffen einen gemeinsamen Auftritt, die fachliche Unabhängigkeit der Beratungsstelle, die Erreichbarkeit, die Beratungsqualität und das Anforderungsprofil der Beraterinnen und Berater, die räumliche Trennung der Beratungsstelle von übrigen Verwaltungsgebäuden, ein Beratungsangebot – wie bisher – im Raum Solothurn, die Aufgaben der Beratungsstelle (case-work), die einheitliche Anwendung von Soforthilfe, die Aufbauarbeit, die allfällige Übernahme von Personal und Räumlichkeiten und die Finanzen.

Aufgrund dieser Übereinstimmung wurden die Voranfragen mit der Opferhilfe beider Basel nicht mehr weiterverfolgt.

2.3 Inhaltliche Ausgestaltung der Opferberatungsstelle “Opferhilfe Aargau Solothurn, Beratungsstelle”

Die Kantone Aargau und Solothurn haben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Dienstleistungen der Opferberatungsstelle sowie des Pikettdienstes für die Kindereinvernahmen vorbereitet. Zudem wird der Kanton Solothurn mit einer detaillierten Leistungsvereinbarung direkt Einfluss auf das Beratungsangebot nehmen.

2.3.1 Öffentlich-rechtliche Beratungsstelle

Nach der Opferhilfegesetzgebung sind auch öffentlich-rechtliche Beratungsstellen zulässig (vgl. Art. 9 des Opferhilfegesetzes; Peter Gomm / Dominik Zehntner (Hrsg.), Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 2009, Art. 9 N 3). Auch andere Kantone haben sich für öffentlich-rechtliche Lösungen entschieden, ohne die Belange der Opfer damit zu schmälern (Luzern, Graubünden, Nidwalden, Fribourg). Es ist dennoch nicht ausgeschlossen, dass im Laufe der Zeit – aber auch hier prioritär mit dem Kanton Aargau zusammen – eine eigene privatrechtliche Trägerschaft, zum Beispiel eine Stiftung gebildet oder eine bestehende Stiftung über eine Leistungsvereinbarung mit der Beratung beauftragt wird. Möglich wäre auch die Auslagerung der Aufgaben durch die Übertragung an eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft.

2.3.2 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht der Beratenden – welche gleichzeitig Verwaltungsangestellte sind – ergibt sich aus Art. 11 OHG, welcher als *lex specialis* allfälligen Anzeigepflichten vorgeht und demnach einer Verankerung im Kanton nicht entgegensteht (s. Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 9. November 2005, BBl 2005, 7210; OHG-Kommentar 2009 a.a.O., Art. 11 N 18). Durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen (Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen) wird der besonderen Schweigepflicht Rechnung getragen werden.

2.3.3 Fachliche Unabhängigkeit und organisatorische Selbständigkeit

Zur Gewährleistung einer fachlichen Unabhängigkeit und organisatorischen Selbständigkeit der Opferberatung wird diese dem Leiter des Kantonalen Sozialdienstes direkt unterstellt (und nicht der Entschädigungsbehörde, welche für die Ausrichtung von längerfristiger Hilfe, Genugtuung und Entschädigung zuständig ist). Weisungen einer Verwaltungsbehörde an die Opferberatungsstelle in einem konkreten, hängigen Beratungsfall werden als unzulässig definiert. Die fachliche Unabhängigkeit wird – wie die übrigen Vorgaben des Opferhilfegesetzes an eine Opferberatung – in die Leistungsvereinbarung aufgenommen. Die Soforthilfe-Kompetenz der Beratungsstelle richtet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) und geht in einigen Punkten sogar darüber hinaus.

2.3.4 Name und Betriebsaufnahme

Die “Opferhilfe Aargau Solothurn, Beratungsstelle” wird ab 1. Januar 2011 ihren Betrieb aufnehmen.

2.3.5 Büroräumlichkeiten / Adresse

Die Opferberatungsstelle wird in verwaltungsexternen Büroräumlichkeiten durchgeführt, um die fachliche Unabhängigkeit auch nach aussen zu signalisieren. Die Adresse lautet: Opferhilfe Aargau Solothurn, Beratungsstelle, Kasinostrasse 32, Postfach, 5001 Aarau, Telefon 062 835 47 90.

Zusätzlich wird die bisherige Beratungsfiliale an der Westbahnhofstrasse 12 in Solothurn für Beratungsgespräche weitergeführt.

2.3.6 Mitarbeitende

Beim Personal wurde prioritär auf das Know-how der bisherigen Mitarbeitenden zurückgegriffen. Vom bestehenden Team wird die Zusammenarbeit mit einer Beraterin und aktuell stellvertretenden Leiterin, einer Sekretärin und drei OHG-SpezialistInnen weitergeführt. Die Mitarbeitenden sind bereit, die neue Ausrichtung mitzutragen.

Ab 1. Februar 2011 wird Frau Susanne Nielen Gangwisch als neue Leiterin die Opferberatungsstelle führen. Die ausgebildete Sozialarbeiterin ist langjährige Beraterin und stellvertretende Leiterin der Opferhilfe Bern. Nebenberuflich ist sie als Referentin und Kursleiterin bei der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit tätig. Sie ist schweizweit als Opferhilfe-Spezialistin bekannt und wird häufig von den Medien sowie anderen Opferberatungsstellen konsultiert. Herr Markus Schär, aktuell Fachexperte ASO Kanton Solothurn und ehemaliger stellvertretender Leiter der OPFERHILFE AG/SO, wird im Januar 2011 ad interim die Leitung der Opferberatungsstelle übernehmen. Sämtliche weiteren Stellen der Opferberatung sowie der OHG-SpezialistInnen konnten mit qualifizierten Mitarbeitenden besetzt werden.

2.3.7 Information der Öffentlichkeit

Die Opfer und ihre Angehörigen werden von der derzeitigen Opferberatungsstelle über die neue Zuständigkeit und Kontaktadresse informiert. Die Öffentlichkeit wird mit den gängigsten Kommunikationsmitteln (Internet, Medienmitteilungen, Flyer, Telefonhilfen, Kreisschreiben an die Leistungsbringer, Institutionen und Sozialregionen etc.) orientiert werden; die neue Beratungsstelle wird so auch von potentiellen neuen Opfern gefunden werden können.

2.4 Pikettdienst für die Beobachtung von Kindern an polizeilichen Einvernahmen

Der Pikettdienst wird an 365 Tagen im Jahr gewährleistet: Während den Werktagen stehen die Mitarbeitenden von 8 – 18 Uhr für Einvernahmen zur Verfügung. Am Wochenende ist die telefonische Bereitschaftszeit zwischen 8 – 10 Uhr. Erfolgt während dieser Zeit ein Anruf seitens der Polizei, kann ein Einvernahme-Termin zwischen 8 – 18 Uhr desselben Tages vereinbart werden.

2.5 Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung soll vorerst für die Jahre 2011 bis 2012 mit einer Option auf Verlängerung abgeschlossen werden. Bewährt sich die Kooperation, soll spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gestützt auf die bisher gesammelten Erfahrungen der Vertragsgegenstand neu verhandelt und die Leistungsvereinbarung in der bisherigen oder in einer neuen Organisationsform auf unbestimmte Zeit mit einer gegenseitigen Kündigungsklausel erneuert werden.

2.6 Finanzierung

Die finanzielle Beteiligung beider Kantone an den Betriebskosten der Opferberatungsstelle wird sich – auf der Basis der bisherigen Dossierzahlen – auch im bisherigen Rahmen halten und wird weder zu einem Leistungsabbau noch zu einer zusätzlichen Mittelbeschaffung führen.

Der Kostenteiler zwischen den Kantonen wird nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl 70/30 bestimmt. Die von den Kantonen Solothurn und Aargau im Rahmen der Vorarbeiten im Jahre 2010 erbrachten personellen Leistungen werden wettgeschlagen. Die Entschädigung an den Kanton Aargau beträgt total Fr. 320'000.-- pro Jahr und setzt sich wie folgt zusammen: Personalaufwand Fr. 238'000.-- im Jahr, Sachaufwand (Miete, Unterhalt, Telefon, EDV, laufende Investitionen etc.) Fr. 42'000.--, Sockelbeitrag (Betrieb und die Aufrechterhaltung der Dienstleistung) Fr. 15'000.--, Unvorhergesehenes Fr. 10'000.--, einschliesslich einmaliger Investitionskosten verteilt auf 2 Jahre (Einrichtung von Arbeitsplätzen, erstmaliger Druck von Unterlagen Versände, Drucksachen, Prospekten, Software etc.) Fr. 15'000.--.

Vorbehalten bleiben die Ergebnisse der Evaluation nach Ziff. 2.7 hiernach, welche zu organisatorischen oder personellen Änderungen führen können, sowie allfällige Auswirkungen aus den Empfehlungen SVK-OHG über die interkantonale Abgeltung von Leistungen, die sich aus der freien Wahl der Beratungsstelle ergeben.

2.7 Begleitung – Evaluation / Qualitätssicherung

Beim DGS AG wird eine Begleitgruppe gebildet, welche die Beratungsstelle in der Aufbau- und Konsolidierungsphase unterstützen wird. Der Begleitgruppe gehört auch eine Vertretung des ASO an.

Per Ende 2011, allenfalls 2012, wird das DGS AG in Kooperation mit dem ASO dem Aargauer Regierungsrat einen ersten Evaluationsbericht vorlegen.

Die Kantone Solothurn und Aargau werden ein jährliches Reportinggespräch durchführen.

2.8 Überführungskosten

Die Überführungsarbeiten mit der Frauenzentrale Aargau sind im Gang. Ein Überführungskonzept besteht.

Dabei fallen zusätzliche Überführungs- und Schliessungskosten an, welche noch zu verhandeln sind.

3. Beschluss

3.1 Der Frauenzentrale Aargau wird für die Erfüllung des Auftrages während der Jahre 2003–2010 gedankt.

3.2 Das Departement des Innern, vertreten vom Amt für soziale Sicherheit (ASO), wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen mit dem Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, eine Leistungsvereinbarung über die Beratung von Opfern sowie ihren Angehörigen und die Beobachtung von Kinderbefragungen im Sinne der

Opferhilfegesetzgebung für die Jahre 2011–2012 mit der Option auf Verlängerung abzuschliessen.

- 3.3 Das Kostendach beträgt pro Jahr Fr. 320'000.--. Die Finanzierung erfolgt aus dem Opferhilfekredit. Das Departement des Innern, vertreten vom Amt für soziale Sicherheit ASO, ist im Rahmen des Voranschlagskredits Opferhilfe ermächtigt, das Kostendach bei steigenden Dossierzahlen oder organisatorischen und personellen Änderungen um bis zu 20 % zu erhöhen.

- 3.4 Der Frauenzentrale Aargau wird für die zusätzlich anfallenden Überführungskosten ein noch auszuhandelnder Pauschalbetrag ausgerichtet. Das Departement des Innern, vertreten vom Amt für soziale Sicherheit ASO, ist im Rahmen des Voranschlagskredits Opferhilfe ermächtigt, den Pauschalbeitrag festzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (6); MAJ, BRU, HER, Ablage
Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5000 Aarau
Frauenzentrale Aargau, Susi Rupp, Postfach 2715, 5001 Aarau
Kantonspolizei (2); Kathrin Wandeler, Urs Bartenschlager
Staatsanwaltschaft, Sabine Husi
Jugendanwaltschaft (2); Bruno Hug, Barbara Altermatt
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Daniel Barth
Schulpsychologischer Dienst (SPD) (2); Urs Bruggmann, Christina Meyer
Fachstelle Kindesschutz, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
Frauenhaus Aargau-Solothurn, Postfach, 5001 Aarau
FIZ, Badenerstrasse 134, 8004 Zürich
Verein Lysistrada, Postfach 644, 4601 Olten
Aktuarin SOGEKO